

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Wann kann beim Uhreneinzelhandel Umsatzsteuerfreiheit eintreten?

In den nachstehenden Ausführungen sollen nur die Fälle besprochen werden, in denen der Uhreneinzelhändler Umsatzsteuerfreiheit genießt auf Grund des sogenannten Zwischenhandelsprivilegs. Bekanntlich tritt ja auch Umsatzsteuerfreiheit ein in anderen Fällen, z. B. bei Krankenkassenlieferungen, ferner bei Verkauf von Edelmetallen (Allmetallen) an einen Fabrikanten oder Großhändler, der das Metall einschmilzt.

Früher trat Umsatzsteuerfreiheit ein, wenn vorverkaufte Ware direkt von dem Fabrikanten an den Abnehmer geliefert wurde. Das Privileg der Befreiung von der Umsatzsteuer ging auch nicht verloren dadurch, daß der Uhreneinzelhändler die von dem Fabrikanten gelieferte Ware lediglich zur Beförderung an seinen Kunden in Empfang nahm. Durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist nun aber bestimmt worden, daß diese Steuerfreiheit nur Anwendung finden soll auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen und bei denen die Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen eingehalten werden. Als Folge davon sind also mit Wirkung vom 1. Januar 1931 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen Lieferungen, die im Großhandel erfolgen, umsatzsteuerfrei.

Nach uns zugegangenen Mitteilungen lehnen es nunmehr die Finanzämter häufig ab, bei dem Uhreneinzelhändler Umsatzsteuerfreiheit überhaupt gelten zu lassen. Die ablehnende Haltung wird damit begründet, daß das sogenannte Zwischenhandelsprivileg lediglich noch im Großhandel anzuwenden sei. Diese Auffassung ist nicht richtig, denn es gibt eine Reihe von Fällen, in denen auch heute noch für gewisse Geschäftsvorgänge Umsatzsteuerfreiheit verlangt werden kann. Infolge der Erhöhung der Umsatzsteuer, wobei nicht einmal gesagt werden kann, ob nicht später noch eine weitere Erhöhung eintritt, spielt natürlich die Befreiung eine ganz andere Rolle als bei dem früheren niedrigeren Steuersatz.

In allen Fällen, wo jemand zum Privatgebrauch einen Gegenstand gekauft hat, kann Großhandel niemals vorliegen. Bei der Entscheidung der Frage, ob sonst Lieferung im Großhandel oder im Einzelhandel vorliegt, kommt es auf die einzelne Lieferung an. Auch ein Einzelhändler kann daher im einzelnen Fall Großhandelslieferungen im Sinne der Umsatzsteuervorschriften ausführen. Entscheidend ist der Erwerbzzweck des Abnehmers im Zeitpunkt der Lieferung. Braucht der Abnehmer den Gegenstand nicht für seine Privatzwecke, sondern für gewerbliche oder berufliche Zwecke, so wird eine solche Lieferung als im Großhandel erfolgt angesehen. Das Wesentliche wird also, um Umsatzsteuerfreiheit zu begründen, stets sein müssen, daß ein Zweifel darüber nicht besteht, daß die betreffenden Lieferungen nicht für Privatzwecke verlangt sind, sondern für gewerbliche oder berufliche Zwecke.

Da es nun auf die einzelne Lieferung ankommt, so wird der Uhrmacher immerhin noch häufig in die Lage kommen können, von dem Umsatzsteuerprivileg Gebrauch machen zu können. Das Umsatzsteuerprivileg findet aber, was besonders beachtet werden muß, nur Anwendung bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände abgeschlossener Umsatzgeschäfte, und sind dann nur die Lieferungen des Unternehmers steuerpflichtig, der den unmittelbaren Besitz überträgt. Liefert z. B. ein Uhrmacher an Krankenhäuser, an Privatschulen, an Ärzte, an Banken oder auch sonstige

Geschäfte Standuhren oder elektrische Uhren, die er nicht auf Lager hat, so kann er als Zwischenhändler für vorverkaufte Ware auftreten, indem er die Ware bei der Fabrik bestellt und entweder direkt an die Abnehmer liefern läßt oder sie auch selbst dorthin befördert. Bedingung ist jedoch, daß er weiteres an den Uhren nicht vornimmt, denn würde er die Aufstellung noch bewirken, so fällt die Umsatzsteuerfreiheit weg. Es muß die Nehmlichkeit der Ware gewahrt werden, und dies ist nicht der Fall, wenn außer der Uhr als solcher, die vorbestellt ist, noch die Aufstellung erfolgt. Damit nun in solchen Fällen die Umsatzsteuerfreiheit nicht verlorengelht, empfiehlt es sich, den Geschäftsvorgang, nämlich die Lieferung der Uhr, vollständig für sich zu behandeln und zum Abschluß zu bringen. Die Aufstellung der Uhr ist dann ein neuer Geschäftsvorfall. Ob für die zu leistende Arbeit dann eine Entschädigung gezahlt wird oder nicht, ist gleichgültig.

Als Umsätze im Großhandel im Sinne der hier erörterten Steuervorschriften gelten stets die Lieferungen an das Reich, die Staaten oder andere öffentlich-rechtliche Verbände. Zu letzteren zählen z. B. die Gemeinden, die Provinzen, auch öffentlich-rechtliche Zweckverbände und anerkannte Religionsgesellschaften. Ein Uhrmacher, der z. B. für eine Kirche eine Turmuhr besorgt, genießt Umsatzsteuerfreiheit für diese Lieferung. Er darf die Uhr aber nicht aufstellen, denn es ist immer daran festzuhalten, daß im Zwischenhandel nur für die gelieferte Ware als solche die Umsatzsteuerfreiheit gilt. Wie vorher bereits ausgeführt, sollte daher dies Lieferungsgeschäft zunächst für sich behandelt und rechnungsmäßig Erledigung finden. Werden elektrische Starkstrom- und Signaluhren direkt ab Fabrik oder Grossist an eine Gemeinde geliefert, so tritt Umsatzsteuerfreiheit ein, weil eine solche Lieferung als im Großhandel erfolgt angesehen wird. Bei allen solchen Lieferungen an öffentlich-rechtliche Verbände ist es überdies gleichgültig, ob der Erwerb zu gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Zwecken erfolgt. (II/780)

### Anwendung der Rechtsätze zur Einkommensteuer

Die ganz außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des vergangenen Jahres werden es häufiger als bisher erforderlich machen, den Ergebnissen des einzelnen Betriebes durch Abweichung von den Rechtsätzen Rechnung zu tragen. Das Ziel der Anwendung der Rechtsätze bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden soll sein, dem tatsächlichen Einkommen möglichst nahe zu kommen. Da das verschiedenartige Ausmaß im Rückgang des Umsatzes, der Einkaufspreise, Verkaufspreise und Geschäftskosten, bei letzteren insbesondere die Miete, die Schätzung des gewerblichen Einkommens erschwert, zeigen die von den Landesfinanzämtern aufgestellten Rechtsätze, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, vielfach eine weitere Spanne sowohl beim Rohgewinn als auch beim Reingewinn. Wir haben bekanntlich den Landesfinanzämtern über die besonderen Verhältnisse in unserem Gewerbebezuge eingehende Mitteilungen zugehen lassen. Solche von den Fachverbänden gegebenen Unterlagen sollen nach ministerieller Anordnung entsprechend ausgewertet werden. In Zweifelsfällen wird, wie dies auch bisher durch die Finanzämter gehandhabt worden ist, ein Sachverständiger gehört werden. Die als Sachverständige zugezogenen Kollegen